Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wir nehmen Verstöße gegen unsere Standards und Prinzipien entlang der Lieferkette sehr ernst. Sollte es diesbezüglich Beschwerden geben, bitten wir darum, uns diese umgehend zu melden.

1. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

1.1. Für wen gilt das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Personen zur Verfügung. Das sind insbesondere Beschäftigte der AWO Kreis Mettmann, Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie Anwohnende rund um lokale Standorte.

1.2. Welche Arten von Beschwerden können abgegeben werden?

Mithilfe des Beschwerdeverfahrens möchten wir möglichst frühzeitig Kenntnis über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen erlangen. Nur so können geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens ergriffen werden.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benennt in § 3 die Sorgfaltspflichten, die zu beachten sind. In Bezug auf Menschenrechte zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeiternehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter dazu.

Daneben werden bestimmte umweltbezogene Risiken berücksichtigt: zum einen, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z. B. vergiftetes Wasser), zum anderen, wenn es darum geht, Stoffe, die für Mensch und Umwelt gefährlich sind, zu verbieten.

1.3. Wohin kann ich mich mit Beschwerden wenden?

Für sämtliche Meldungen haben wir ein E-Mail- Postfach (beschwerden@awo-kreis-mettmann.de) eingerichtet, über das Sie unsere*n Menschenrechtsbeauftragte*n vertraulich kontaktieren können.

Unser*e Menschenrechtsbeauftragte*r handelt unabhängig und weisungsfrei. Alle Beschwerden werden von ihr mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit bearbeitet.

2. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde und Dokumentation

- Die zuständige Ansprechperson empfängt Ihre Meldung und dokumentiert deren Eingang.
- Sie erhalten innerhalb von vierzehn Tagen eine Empfangsbestätigung.

2. Prüfung der Beschwerde

- Die eingegangene Meldung wird geprüft.
- Je nach Schwere des Themas können unterschiedliche interne Prozesse ausgelöst werden.
- Falls eine Beschwerde nicht angenommen werden sollte, erhalten Sie innerhalb eines Monats eine Rückmeldung.

3. Klärung des Sachverhalts

- Der Sachverhalt wird innerhalb von drei Monaten eingehend geprüft und mit Ihnen als Beschwerdeführer*in erörtert.

4. Abhilfemaßnahmen

- Vereinbarte Abhilfemaßnahmen werden zeitnah umgesetzt und nachverfolgt.

5. Abschluss und Überprüfung

- Das erzielte Ergebnis wird Ihnen mitgeteilt und mit Ihnen gemeinsam evaluiert.

6. Wirksamkeitsprüfung

- Jährliche und anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit des Verfahrens.
- Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Verfahrens oder der erfolgten Abhilfemaßnahme.

3. Schutz der Identität von Beschwerdeführer*innen

Wir gewährleisten Ihren Schutz. Nur der*dem Menschensrechtsbeauftragten ist Ihre Identität als Beschwerdeführer*in bekannt. Eine Weitergabe von Informationen zu Ihrer Person erfolgt nur, wenn Sie dem zuvor zugestimmt haben oder externe Behörden, die möglicherweise eingeschaltet werden müssen, einen gesetzlichen Anspruch darauf haben.

Alle eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes dokumentiert. Ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr ist jährlich, unter angemessener Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen. Der Bericht muss auf der Unternehmenswebsite spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht und für mindestens sieben Jahre öffentlich zugänglich sein.